



Herzlich Willkommen im Musikprobelokal Büsserach

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die vorliegende Hausordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- <sup>2</sup> Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Musikprobelokals verbindlich.
- <sup>3</sup> Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

## § 2 Ordnung und Verhalten

- <sup>1</sup> Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- <sup>2</sup> Der Aussenbereich und die nähere Umgebung sind nach Abschluss der Veranstaltung zu kontrollieren und allenfalls zu säubern.
- <sup>3</sup> Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

## § 3 Nutzung

- <sup>1</sup> Eine regelmässige Nutzung des Musikprobelokals im Untergeschoss des Kindergartens steht den einheimischen Musikvereinen für Probezwecke, sowie auf Anfrage, für Musikunterricht offen.
- <sup>2</sup> Das Musikprobelokal steht den Gesuchstellern nur während den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Für das Öffnen und Schliessen des Musikprobelokals ist der Nutzer verantwortlich.
- <sup>4</sup> Die Nutzung des Musikprobelokals darf den ordentlichen Kindergartenbetrieb nicht stören.
- <sup>5</sup> Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.
- <sup>6</sup> Es dürfen keine baulichen Veränderungen in den Räumlichkeiten vorgenommen werden.
- <sup>7</sup> Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden. Das Bemalen der Wände ist verboten.
- <sup>8</sup> Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Aussengelände sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.
- <sup>9</sup> Das Mitbringen von Haustieren in das Musikprobelokal ist untersagt.
- <sup>10</sup> Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- <sup>11</sup> Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

## § 4 Sicherheit

- <sup>1</sup> Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.
- <sup>2</sup> Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- <sup>3</sup> Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
- <sup>4</sup> Die Brandschutzvorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss Bewilligung sind zu befolgen.
- <sup>5</sup> Das Betreten der weiteren Räumlichkeiten im Kindergartengebäude ist untersagt.

## § 5 Sauberkeit

- <sup>1</sup> Das Musikprobelokal ist am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu hinterlassen. Reinigungsmaterial ist beim Abwartsteam der Gemeinde erhältlich.
- <sup>2</sup> Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers.
- <sup>3</sup> Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- <sup>4</sup> Die Umgebung inkl. Parkplatz ist sauber zu halten.
- <sup>5</sup> Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

## § 6 Haftung

- <sup>1</sup> Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- <sup>2</sup> Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Haus gelagert oder verwendet werden, aus.
- <sup>3</sup> Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsauflagen werden bei den Fehlbaren und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen oder Vereine direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 6. März 2023.



Josef Christ  
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid  
Gemeindeschreiberin



## Kontaktdaten

### Abwart

Tel. 079 632 70 17

### Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

### Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112